

# Zertifizierung im Bereich der Cosmetic Dentistry

**Autor\_** Dr. Thomas Ratajczak

**\_Recht**



**Zum Thema Zertifizierung** im Bereich der Cosmetic Dentistry nimmt unser Autor, Rechtsanwalt Dr. Thomas Ratajczak, Stellung.

**\_ Vor zehn Jahren** habe ich mich in einem Rechtsgutachten mit den Konsequenzen der Rechtsprechung zu den anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkten für das zahnärztliche Berufsrecht befasst. Das Gutachten kam zu folgendem Ergebnis: „Die Angabe von sachgerecht abgegrenzten Tätigkeitsschwerpunkten durch Zahnärzte auf Praxisbriefbögen etc. verstößt nicht gegen die Berufsordnungen und kann rechtlich auch nicht verboten werden.“ Zwei Jahre später begann die Durchsetzung des Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie, die in die bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2001 mündete. In der Folge kam es zu einer vollständigen Umwälzung der öffentlichkeitsrelevanten Teile des ärztlichen und zahnärztlichen Berufsrechts und zugleich zu einer Verschiebung des Fokus. Zielrichtung des Tätigkeitsschwerpunktes war ursprünglich die korrekte Information des Patienten über eine tatsächlich vorhandene besondere Spezialisierung des Zahnarztes und der Schutz der anderen Kollegen vor falschen Angaben. Zielrichtung vieler neuerdings anzutreffender Bemühungen scheint dagegen der Aufbau und die Unterhaltung von teuren Fortbildungsinstitutionen zu sein.

In verhältnismäßig jungen Disziplinen wie der kosmetischen Zahnheilkunde kann man sich einerseits dem Trend zur Zertifizierung nicht verschließen, sollte aber andererseits dabei „die Kirche im Dorf lassen“. Die Zertifizierung dient der Information des Patienten über eine (oder mehrere) das durchschnittliche Angebot einer Praxis deutlich übersteigende Leistungspalette(n). Über diesen Ausgangspunkt entsteht heute kein Streit mehr, die entsprechenden berufsrechtlichen Fragen sind geklärt. Viel schwieriger ist es aber, die Interessen derjenigen, die das (neue) Fachgebiet – in aller Regel mühsam und gegen viele Widerstände – aufgebaut und durchgesetzt haben und die sich damit am Markt etablieren konnten gegen die Interessen derjenigen, die auf diesem Teilmarkt auch gerne arbeiten würden, auszutarieren. Der Vorwurf, auf den gerade das Bundesverfassungsgericht sehr sensibel zu reagieren pflegt, lautet, closed shop policy. Der Gegenpool dazu wäre die open shop policy, also jeder, der sich das zutraut, soll auch sich gegenüber dem Patienten in entsprechender Weise präsentieren dürfen. Diese open shop policy stößt an Grenzen des Wettbewerbsrechts. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 09.10.2003 – I ZR 167/01 – festge-

stellt, dass die Mitteilung eines Zahnarztes in seinem Internetauftritt, bestimmte Tätigkeitsgebiete stellen seine Praxisschwerpunkte dar, die Angabe enthalte, er sei auf diesen Gebieten nachhaltig tätig und verfüge deshalb dort über besondere Erfahrungen. Das sind die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.07.2001. Nachhaltigkeit der entsprechenden Berufsausübung und besondere Erfahrungen sind also Bedingung für die Ausweisung der Spezialisierung. Beliebigkeit ist wettbewerbswidrig.

Das Instrument der Zertifizierung ist ein gutes Kontrollinstrument, wenn es so gehandhabt wird, dass es die beiden legitimen Zielsetzungen

**\_ als Leistungsausweis gegenüber den Patienten und zugleich**

**\_ als Schutz der Kollegenschaft vor „Trittbrettfahrern“** erfüllt.

Die Zertifizierung ist auch ein rechtlich gebotenes Instrument. Es erfordert viel Können, um auf dem Bereich der kosmetischen Zahnmedizin gut und für den Patienten schadlos tätig zu sein. Die Überwachung seitens der Haftungsrechtsprechung ist engmaschig. Es ist abzusehen, dass die Verbände und Gesellschaften, welche ihre Mitglieder für bestimmte Leistungen „anpreisen“, für ihren antizipierten Rat an Patienten in eine haftungsrechtliche Verantwortung hineinwachsen. Die Verbände schützen sich deshalb durchaus auch selbst, wenn sie das Thema Zertifizierung vorantreiben. Zertifizierung darf aber kein Eigenleben entwickeln. Die Betriebskosten einer Zahnarztpraxis sind hoch genug, sie müssen nicht durch überbeuerte Zertifizierungen und Rezertifizierungen noch erhöht werden. \_

**\_Autor**

**cosmetic  
dentistry**



**Dr. jur. Thomas Ratajczak**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Lehrbeauftragter an der FH Neu-Ulm, Seniorpartner einer auf Medizinrecht spezialisierten Anwaltskanzlei.